PLANZEICHEN – PLANUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN GEM. §9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE

z.B. (II) ZWINGEND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

~~OFFENE BAUWEISE~~

g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE

BAUGRENZE ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)

~~ST STELLPLÄTZE~~

GA GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF

~~S SCHULE~~ ~~K KIRCHE~~

~~K KINDERGARTEN~~ ~~A ALTERSHEIM~~

~~J JUGENDHEIM, HERBERGE~~ ~~H HALLENBAD~~

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN FUSSWEG

VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BAUG

UMFORMERSTATION KLÄRANLAGE

WASSERSCHUTZGEBIET

WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)

SPIELPLATZ PARKANLAGE

BOLZPLATZ FRIEDHOF

SPORTPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUG)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITEINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)

GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUG)

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄCHSEN (§ 9 (1) 25 b BBAUG)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES 2. ÄNDERUNG

ÖRTLICHE FESTSETZUNGEN

DAS GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14/1 WIRD GEMÄSS § 1 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763) GEGLIEDERT UND ZWAR:

1. BETRIEBE ZUR VERARBEITUNG UND SAMMLUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE (§ 5 ABS. 2 ZIFFER 4 BAUNVO) WERDEN VON DER ZULÄSSIGKEIT AUSGESCHLOSSEN.

2. WIRTSCHAFTSSTELLEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE UND DIE DAZUGEHÖRENDEN WOHNUNGEN UND WOHNGEBÄUDE (§ 5 ABS. 2 ZIFFER 1 BAUNVO) SOWIE GARTENBAUBETRIEBE (§ 5 ABS. 2 ZIFFER 3 BAUNVO) WERDEN VON DER ZULÄSSIGKEIT AUSGESCHLOSSEN. FERNERHIN SIND DIE GRUNDSTÜCKE GEMARKUNG WALDFEUCHT, FLUR 1, PARZ. NRN. 112, 113 UND 116, AUF DEN GRUNDSTÜCKEN PARZ. NRN. 112, 113 UND 116 SIND TIERHALTENDE BETRIEBE NUR ZULÄSSIG, WENN DIE HÄLFTE DES IN DEN VDI-RICHTLINIEN VORGEGEBENEN ABSTANDES ZUR WOHNBEBAUUNG EINGEHALTEN WIRD UND IM FEHLEN EINER DERARTIGEN REGEL DIE UNBEDENKLICHKEIT DURCH SACHVERSTÄNDIGEN-GUTACHTEN NACHGEWIESEN WIRD.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 81 BAUO NW)

FÜR DAS GESAMTE PLANGEBIET SIND SATTELDÄCHER VORGESCHRIEBEN. DIE DACHNEIGUNG IST DER UMGEBUNGSBEBAUUNG ANZUPASSEN. AUSNAHMSWEISE SIND BEI GARAGEN FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

~~BEI DEN IN DEN WEGEN ANGELEGTEN BÄUMEN SIND ÖFFNUNGEN (Z.B. SCHÄCHTEN IM BÜRGERSTEIG) NICHT ZU ASPHALTIEREN. BAUMSCHEIBEN MÜSSEN MINDESTENS 1,5 M BREITE HABEN.~~

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG

INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN VORGESCHLAGENE GESTALTUNG

GRÜNFLÄCHEN INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN

BESTANDSANGABEN

ZB VORHANDENE BEBAUUNG

FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURGRENZEN

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.86 (BGBL. I S. 2253),
VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.77 (BGBL. I S. 1763), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81, BGBL. I S. 833), § 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 26.6.84 (GV NW S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.84 (GV NW S. 803), §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 (GV NW S. 475 SGV NW 2023), VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEN ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 7.4. 81 (GV NW S. 224).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.06.1989 (§ 13 BauGB). ...AUFGESTELLT WORDEN.

Waldfeucht, den 13.11.1989
(MERKES/SACK) GEMEINDEDIREKTOR

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden. Diese stimmen zu bzw. erheben keine Bedenken betr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14/1 "Marktstraße/Krummstraße".

Waldfeucht, den 13.11.1989
(CHARREL/SACK) GEMEINDEDIREKTOR

~~DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.~~

entfällt
..., den ...
GEMEINDEDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 10 BAUGB IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 23.11.89 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Waldfeucht, den 23.11.1989
(CHARREL/SACK) GEMEINDEDIREKTOR

~~DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM ... ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM ... AZ.:~~

KÖLN, DEN
entfällt
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BAUGB MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 27.12.1989 IN KRAFT GETRETEN.

Waldfeucht, den 28.12.1989
(CHARREL/SACK) GEMEINDEDIREKTOR

Planunterlage

„Marktstraße / Krummstraße"

Bebauungsplan Nr. 14/1

Gem.: Waldfeucht
Gemeinde: Waldfeucht
Flur: 1
Maßstab: 1:500
(vergr. aus Maßst.: 1:1000)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 Plan ZVO vom 19.1.1965 (BGBl. I S21) genügt.

Geilenkirchen, den 20.8.1980
Kreisvermessungsdirektor

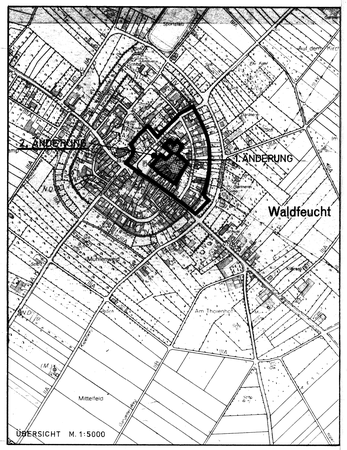

ÜBERSICHT M. 1:5000

BEBAUUNGSPLAN WALDFEUCHT 14/1

2. ÄNDERUNG

M 1:500

TEILAUFHEBUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAYAJ DIPLING. ARCHITEKTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR 37715

d. 4.8.89 Co.

PDF wurde mit FinePrint pdfFactory-Prüfversion erstellt. http://www.context-gmbh.de